

Dieses Blatt er-  
scheint jeden Mitt-  
woch und Sonn-  
abend. Der Abonne-  
mentspr. pro Jahr  
ist von Auswärtigen  
mit 3 M 75 J bei der  
nächsten Postanstalt,  
von Hiesigen mit  
3 M im Intell.-  
Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.  
Behörden, als auch  
v. Privatpersonen,  
werden in Danzig  
im Intelligenz-  
Comt. Jopengasse 8  
angenommen. Preis  
der gewöhnlichen  
Zeile 20 J

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

N<sup>o</sup> 37.

Danzig, den 9. Mai.

1894.

### Ämtlicher Theil.

#### I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

##### 1. Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 2. April cr., betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepocken, Schweinepest und den Rothlauf der Schweine, ordne ich hiermit in Gemäßheit der §§ 19 bis 22 und 26 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) bezw. § 1 der hierzu gehörigen Bundesraths-Instruktion vom 24. Februar 1881 zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf Weiteres Folgendes an:

##### § 1.

Jeder Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruche der Schweinepocken, Schweinepest und des Rothlaufs unter seinem Schweinebestande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei denselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen, auch die Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen den im § 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 genannten Personen ob.

Ausnahmsweise kann die Anzeige auch bei dem Gemeinde- oder Guts-Vorsteher gemacht werden. Die Anzeige ist dann von diesen — insofern sie nicht zugleich die örtliche Polizei verwalten — unverzüglich der Ortspolizei-Behörde zu übermitteln.

§ 2.

Die Ortspolizei-Behörde hat auf die erfolgte Anzeige (§ 1 dieser Anordnung), oder wenn sie auf irgend einem andern Wege von dem Ausbruche einer der hier in Rede stehenden Seuchen oder dem Verdacht eines Seuchenausbruchs Kenntniß erhalten hat, sofort den beamteten Thierarzt behufs sachverständiger Ermittlung des Seuchenausbruchs zuzuziehen. Falls derselbe eine der 3 genannten Seuchenkrankheiten feststellt, so kann er in Abwesenheit eines Vertreters der Ortspolizei-Behörde die erforderlichen Anordnungen vorläufig treffen. Dieselben sind dem Besitzer der Schweine oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen. Der Ortspolizei-Behörde ist hiervon sofort Anzeige zu machen.

§ 3.

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes, daß der Ausbruch einer der 3 fraglichen Seuchen festgestellt sei, oder daß der begründete Verdacht eines Seuchen-Ausbruchs vorliege, sind von der Ortspolizei-Behörde die den Umständen nach erforderlichen Maßregeln (§§ 6 bis 12 dieser Anordnung) zu treffen und für die Dauer der Seuchengefahr wirksam durchzuführen.

§ 4.

Außer den Vieh- und Pferdewärkten (§ 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1880) unterliegen auch die Schweinewärkte der Beaufsichtigung durch den beamteten Thierarzt, desgleichen der Auftrieb von Schweinen auf die Wochenmärkte, sowie die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Schweinebestände.

§ 5.

Die im Falle der Feststellung einer der im § 1 dieser Anordnung genannten Seuchenkrankheiten von der Ortspolizei-Behörde anzuordnenden Schutzmaßregeln (§ 3 der Anordnung) sind nachstehende:

§ 6.

Die kranken und verdächtigen Schweine unterliegen der Gehöftsperrre. Als verdächtig gelten alle mit kranken Thieren auf demselben Gehöft befindlichen Schweine.

Die Ausführung gesunder und verdächtiger Schweine aus dem Seuchengehöft darf nur ausnahmsweise mit polizeilicher Genehmigung zum Zwecke sofortigen Abschlachtens stattfinden. Der Transport darf nur zu Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgen.

Geschieht die Ausführung in einen andern Polizeibezirk, so ist die betreffende Polizei-Behörde in Kenntniß zu setzen. Der Auftrieb solcher Schweine auf Schweinewärkte ist verboten.

§ 7.

Der Besitzer ist anzuhalten, das Betreten des Seuchengehöfts durch fremde Schweine während der Dauer der Sperrmaßregeln nicht zu gestatten. Ferner darf er den Seuchenstall nicht von fremden Personen, insbesondere von Händlern und Fleischern betreten lassen.

Am Eingange des Seuchengehöfts ist eine Tafel mit der Aufschrift: „Rothlauf, resp. Schweineseuche oder Schweinepest“ anzubringen.

§ 8.

Der Dünger, welcher während des Auftretens der Seuche im Seuchestalle gelegen hat, darf auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche von seuchefreien Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden, nicht abgefahren werden.

§ 9.

Die Cadaver der an einer der 3 genannten Seuchen verendeten Thiere sind entweder durch Anwendung hoher Hitzegrade oder durch tiefes Bergraben unschädlich zu beseitigen. In letzterem Falle sind die Cadaver mit Kalkmilch oder Petroleum zu begießen. Die Abschachtung erkrankter Thiere im Seuchengehöft ist gestattet. Fleisch oder Abfälle von geschlachteten kranken Thieren dürfen aus dem Seuchengehöft nur ausnahmsweise mit polizeilicher Genehmigung zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung oder zum Abkochen unter polizeilicher Controle entfernt werden.

§ 10.

Gewinnt eine der 3 genannten Seuchen in einer Ortschaft eine größere und allgemeine Verbreitung, so ist die Abhaltung von Schweinemärkten in dem Seuchenorte und dessen Umgegend von der Landespolizei-Behörde zu verbieten. Die Ortspolizei-Behörde hat den verseuchten Ort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Schweinen zu sperren.

Die Ausführung von Schweinen aus solchen Orten darf nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen. Diese Erlaubniß darf nur für gesunde und verdächtige Schweine, wenn sie zwecks sofortiger Abschachtung ausgeführt werden sollen, erteilt werden. Der Transport dieser Thiere darf nur zu Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgen. Geschieht die Ausführung nach einem anderen Polizei-Bezirk, so ist die betreffende Polizei-Behörde davon in Kenntniß zu setzen. Der Auftrieb solcher Schweine auf Schweinemärkte ist verboten.

In größeren abgeschlossenen Ortschaften können die Vorschriften dieses Paragraphen auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden.

An der Grenze der verseuchten Ortschaften sind geeignete Orts-Tafeln anzubringen, welche die Inschrift: „Rothlauf resp. Schweineseuche oder Schweinepest“ führen.

§ 11.

Bricht eine der 3 Seuchen in Treibherden oder bei Schweinen, welche sich auf dem Transport befinden, aus, so hat die Ortspolizei-Behörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Schweine anzuordnen.

Im Falle die Schweine binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchsuchen oder abgeschachtet werden sollen, kann die Ortspolizei-Behörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Schweine unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten und daß die kranken Schweine zu Wagen transportirt werden.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Schweine in einen andern Polizeibezirk erteilt, so ist die betreffende Polizei-Behörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 12.

Die von kranken Schweinen benutzten Räumlichkeiten und die Gegenstände, die mit diesen in Berührung gekommen, sind nach dem Erlöschen der Seuche und nach der Entfernung der kranken

Thiere nach Anordnung des beamteten Thierarztes unter polizeilicher Ueberwachung grümblich zu desinficiren. Die Exkremente und die Streu der franken und verdächtigen Schweine sind unschädlich zu beseitigen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfection hat der beamtete Thierarzt der Polizei-Behörde eine Bescheinigung einzureichen.

§ 13.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte der Ortschaft oder dem weiteren Umkreise, auf welche die Schutzmaßregeln sich beziehen, innerhalb 14 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist.

§ 14.

Zumüberhandlungen gegen obige Vorschriften §§ 1, 6 bis 12 unterliegen der Strafvorschrift der §§ 65 Ziffer 2, 66 Ziffer 3 und 4 und 67 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 resp. § 328 des Strafgesetzbuches.

Danzig, den 23. April 1894.

Der R e g i e r u n g s - P r ä s i d e n t.

gez. von Holwede.

Sämmtliche Guts- und Gemeinde-Vorstände beauftrage ich, unverzüglich in ihrer Ortschaft bekannt zu machen, daß fortan jeder Besitzer von Schweinen verpflichtet ist, von dem Ausbruche der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs unter seinem Schweinebestande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei den Schweinen, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort dem Herrn Amts-Vorsteher Anzeige zu machen.

Die Herren Amts-Vorsteher ersuche ich, sobald ihnen eine Anzeige über das Auftreten der genannten Krankheiten oder verdächtiger Erscheinungen bei Schweinen zugeht, oder sie anderweit Kenntniß von dem Vorkommen einer derartigen Krankheit erhalten, sofort den hiesigen Kreis- und Departements-Thierarzt Herrn Preuße zur Feststellung der Krankheit direkt zu requiriren und eventl. die erforderlichen Schutzmaßregeln anzuordnen, sowie für deren Durchführung zu sorgen. — Die polizeiliche Anordnung der Tödtung kranker oder verdächtiger Schweine ist nicht zulässig.

Von jedem amtlich festgestellten Ausbruch der Schweineseuche, der Schweinepest oder des Rothlaufs ist mir schleunigst Anzeige zu erstatten unter Angabe des Besitzers der Schweine und der Zahl der erkrankten Thiere.

Ferner werden jedem Amts-Vorsteher 3 Exemplare und jedem Guts- und Gemeinde-Vorstande ein Exemplar einer Belehrung über die Kennzeichen und den Verlauf der Rothlaufseuche, Schweineseuche und Schweinepest von hier zugehen; ich ersuche die Herren Amts-Vorsteher ein Exemplar dieser Belehrung ihrem Amtsdienere und Executio-Polizei-Beamten einzuhandigen, die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher aber beauftrage ich, diese Belehrung in der Ortschaft in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und zur Kenntniß der Schweinebesitzer zu bringen.

Die Schweinewärkte und der Auftrieb von Schweinen auf die Wochenmärkte unterliegen nach § 4 der landespolizeilichen Verordnung fortan der Beaufsichtigung durch den beamteten

Thierarzt; ich fordere daher die betreffenden Orts-Behörden auf, diese Beaufsichtigung des Markt-  
verkehrs mit Schweinen durch den Kreis-Thierarzt zu veranlassen.

Ebenso sollen die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder  
privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Schweinebestände durch den beamteten Thierarzt  
beaufsichtigt werden.

Die Herren Amts-Vorsteher ersuche ich, dem Kreis-Thierarzt den betreffenden Unter-  
nehmer im Amtsbezirke namhaft zu machen.

Danzig, den 2. Mai 1894.

Der Landrath.

---

2. Seitens des Anwaltschaftssekretärs des Allgemeinen Verbandes der landwirthschaftlichen  
Genossenschaften des Deutschen Reichs, Karl Ihring in Offenbach, ist für das Jahr 1894 ein  
neuer Genossenschaftskalender nebst einem Jahrbuch der deutschen landwirthschaftlichen Genossen-  
schaften à 1 *Mk* herausgegeben, dessen Inhalt als ein wesentliches Mittel zur Förderung der ge-  
nossenschaftlichen Sache im Allgemeinen und der einzelnen Genossenschaften angesehen werden kann.

Unter Bezugnahme auf die gepflogenen Verhandlungen wegen Hebung des ländlichen  
Genossenschaftswesens in der diesseitigen Provinz, kann ich den erwähnten Kalender allen Be-  
theiligten zur Anschaffung empfehlen.

Danzig, den 4. Mai 1894.

Der Landrath.

---

3. Die Herren Vorsitzenden der Schulvorstände sämtlicher Schulen im hiesigen Kreise  
ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Versüfung vom 16. März cr. mir binnen  
8 Tagen mitzutheilen, ob die Schulkassenrechnung pro 1893/94 für die einzelnen Schulen schon  
vom Schulvorstand abgenommen und ob sie für richtig anerkannt worden oder was dagegen zu  
erinnern gewesen ist, sowie welche Abschlußzahlen die Rechnung in Einnahme, Ausgabe und  
Bestand oder Vorschuß nachweist.

Danzig, den 4. Mai 1894.

Der Landrath.

---

4. Die Gemeindevorstände zu Altdorf, Bösendorf, Brentau, Brösen, Bischlau, Gluckau,  
Lößlau, Praust und Schüddelau ersuche ich, meiner Kreisblattsversüfung vom 5. v. M. (Kreis-  
blatt No. 30 Ziffer 10), betreffend die Einreichung der Abschrift des Gemeindebeschlusses nebst  
der Vorhabungskurrende über die Höhe des Prozentsatzes der Zuschläge zu den direkten Staats-  
steuern, welcher für das Rechnungsjahr 1894/95 an Gemeindeabgaben erforderlich ist,  
sowie Angabe der, der Berechnung des Prozentsatzes gelegten Staatssteuerbeträge einschließlich

ber fingirten Staatssteuerbeträge, nunmehr bestimmt bis zum 15. d. M. zur Vermeidung einer Ordnungskrafe zu entsprechen.

Danzig, den 5. Mai 1894.

Der Landrat h.

---

## II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

5. Wir machen auf die im 18. Stück unseres Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 11. April d. J., betreffend das Preussische Staatsschuldbuch, aufmerksam.

Danzig, den 23. April 1894.

Königliche Regierung.  
gez. Bergmann.

---

### 6. Öffentliche Ladung.

Die nachstehend aufgeführten Personen:

1. Musketier (Knecht) Johann Franz Brzoskowski, geboren am 21. Januar 1863 in Alt Grabau, Kreis Berent, zuletzt in Gr. Golmtau,
2. Musketier (Arbeiter) Rudolf Wilhelm Lemke II., geboren am 28. Oktober 1864 in Klempin, Kreis Dirschau, zuletzt in Klempin,
3. Ersatz-Reservist (Knecht) August Michael Langmesser, geboren am 1. Dezember 1864 zu Kambeltisch, Kreis Dirschau, zuletzt in Rohling.

werden beschuldigt, innerhalb der letzten 3 Monate im Inlande als beurlaubte Reservisten, Wehrmänner der Landwehr, bezw. als Ersatzreservisten ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des königlichen Amtsgerichts hieselbst auf

den 13. Juli 1894, Vormittags 9 Uhr,

vor das königliche Schöffengericht Neugarten 27, Zimmer 1/2, parterre, zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem königlichen Bezirks-Commando zu Danzig ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Danzig, den 2. Mai 1894.

Heubner,  
Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts 13.

7.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Die festgesetzten Gewerbesteuer-Rollen der Kreise Danziger Niederung, Danziger Höhe und Stadt Danzig für das Rechnungsjahr 1894/95 liegen in der Zeit vom 16. bis 23. Mai d. Js. einschließlich, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, zur Einsicht der Steuerpflichtigen im Amtskafale der unterzeichneten Kasse — Jopengasse No. 33 — öffentlich aus.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht in die Rolle gestattet ist.

Danzig, den 4. Mai 1894.

Königliche Kreis-Kasse.

---

8.

Sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Kreises Danziger Höhe, welche sich bei den Herbstcontrolversammlungen 1893 und den diesjährigen Frühjahrcontrolversammlungen nicht gestellt, haben sich mit Ausnahme der Mannschaften der Kavallerie, des Trains, Unterärzte, Unterapotheker, Pharmaceuten, Zahlmeister-Aspiranten und Büchsenmacher und Ersatz-Reservisten des Trains gemäß der Bekanntmachung zu den Controlversammlungen zwecks Fußmessung auf dem Hofe der Wiebentaserne zu Danzig am 19. Mai 1894, Vormittags 9 Uhr, zu melden.

Die Ortsvorstände werden auf Grund des § 106 der Wehrrordnung ersucht, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Danzig, den 2. Mai 1894.

Königliches Bezirks-Commando.

---

9.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Die Abfuhr des gesammten Stall- und Wampendüngers, welcher auf dem öffentlichen Schlacht- und Viehhof in Danzig, dessen Inbetriebsetzung mit dem 1. October 1894 in Aussicht genommen ist, gewonnen wird, soll meistbietend verpachtet werden.

Die Abfuhr des Düngers kann nach Wahl der Interessenten entweder durch die Eisenbahn oder durch Gespann erfolgen.

Die Verpachtungsbedingungen liegen im Bau-Bureau unseres Rathhauses zur Einsicht aus, und können auch von dort gegen 50 Pfa. Copialien bezogen werden.

Bietungslustige werden ersucht, ihre Offerten unter der Bezeichnung:

„Angebot auf die Abfuhr des Stall- und Wampendüngers vom öffentlichen Schlacht- und Viehhof in Danzig“,

bis zum Dienstag, den 22. Mai 1894, Mittags 12 Uhr, im Bau-Bureau unseres Rathhauses einzureichen.

Danzig, den 27. April 1894.

Der Magistrat.

(gez.) Hagemann.

Trampe.

---

10.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Herr Rittergutsbesitzer Schellwien auf Bissau beabsichtigt, den auf seiner Feldmark von Bissau nach Biered führenden Fußsteig zu verlegen.

Zeichnungen über die Lage des bisherigen und des neu projektirten Fußsteiges liegen im hiesigen Amtszimmer zu Jedermanns Ansicht offen. Einsprüche gegen die Verlegung sind binnen 4 Wochen vom Tage dieser Veröffentlichung an, bei Vermeidung des Ausschlusses, beim hiesigen Bezirksamt geltend zu machen.

Kofofschen, den 1. Mai 1894.

Der Amtsvorsteher.  
Müller.

---

11. Es wird hierdurch nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das unbefugte Betreten des auf der Kobler Feldmark gelegenen, von St. Albrecht bis Krampitz führenden Fußsteiges (sogenannter Hinterwall) unterm 26. April 1882 bei gesetzlicher Strafe verboten ist.

Auch wird das unberechtigte Fischen in den Gräben dieser Feldmark ebenfalls bei Strafe verboten.

Nobel, den 5. Mai 1894.

Der Gemeindevorstand.

---

### Nichtamtlicher Theil.

## Hypothek. Mk. 7000

sind zur ersten Stelle bezw. zur ganz sichern zweiten Stelle sofort vom Selbstdarleiher zu vergeben. Ausführliche Offerten unter T 17 im Intell.-Comtoir Danzig, Jopengasse 8, abzugeben.

---

13. Wegen Aufgabe meines Geschäfts verkaufe Wagen und Schlitten verschiedener Art zu den billigsten Preisen. Doppeltalesche, Landauer, Halbwagen, verschiedene offene Wagen mit auch ohne Langbaum. Gleichzeitig empfehle einen fast neuen freizügigen geschlossenen Wagen, passend zum Versand von Flaschenbier oder Kindermilch.

Danzig Stadtgebiet 8—10.

Rob. Ammer, Wagenbauer.

---

14. Weidewieh nimmt auf

Gastwirth Below in Rostau.

---

15. Eine konservatorisch gebildete Musiklehrerin möchte gegen 4—6-wöchentlichen freien Aufenthalt auf dem Lande gediegenen Gesangs- und Clavier-Unterricht erteilen. Auch wäre sie befähigt, eine gründliche Anleitung in der Porzellan-Malerei zu geben.

Näheres Danzig, Hundegasse 22, 3 Treppen.

---

Redakteur: J. A. Blottner in Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8.